



Hellwigstraße 11
99848 Wutha-Farnroda



info@frenzel-transporte.de
www.frenzel-transporte.de



Tel. 03 69 21/170 - 400
Fax 03 69 21/170 - 401

Allgemeine Geschäfts- und Leistungsbedingungen (AGB)

1. Vertragsabschluss

- (1) Verträge kommen aufgrund schriftlicher Bestätigung eines Angebotes oder durch Leistungserbringung seitens des Auftragnehmers zustande. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend. Mündliche und ferner mündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns nachträglich schriftlich bestätigt werden.
- (2) Der Auftrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung aller behördlichen Genehmigungen, die wir und/oder von uns beauftragte Dritte zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigen, angenommen.
- (3) Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäfts- und Leistungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen bzw. eine Ausführung der Leistung erfolgt. Jeglichen Vertragsangeboten des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Preise & Kosten

- (1) Die in der Vertragsbestätigung genannten Preise beziehen sich auf die ermittelten Mengen- bzw. Gewichtseinheiten und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Vorbehaltlich einer abweichenden Festpreisvereinbarung ist folgende Berechnung maßgeblich: (a) Maßgeblich für die verbindliche Mengenermittlung bei Gewichtseinheiten ist die Gewichtsdifferenz des unbeladenen zum beladenen Fahrzeug auf einer unserer geeichten Waagen bzw. einer geeichten Waage unserer Erfüllungsgehilfen. (b) Maßgeblich für die verbindliche Mengenermittlung bei Volumeneinheiten ist die Summe der Volumina der benötigten Transportbehälter.
- (2) Fracht- bzw. Transportkosten werden gesondert berechnet.

3. Transport

- (1) Wir bestimmen bei notwendigen Beförderungsleistungen Beförderungsweg- und Art nach bestem Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Erfordern technische oder in der Art des Transportgutes liegende Bedingungen, die auf einem vom Auftraggeber zu vertretendem Umstand zurückzuführen sind, eine Abweichung vom vorgesehenen Leistungsumfang, gehen etwaige Mehrkosten, auch im Falle einer Festpreisvereinbarung, zu Lasten des Auftraggebers.

4. Aufstellen und Beladen der Container / Behälter

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber geeignete Container/Behälter zur Sammlung/Entsorgung zur Verfügung. Diese Container/Behälter bleiben Eigentum des Auftragnehmers und werden gegen Berechnung der umseitig genannten Preise zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Container/Behälter darf nur bis Höhe der Bordwand und im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts gefüllt werden.
- (3) In den Container/Behälter dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Die Befüllung des Containers/ Behälters mit gefährlichen Abfallarten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Als solche gelten die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich die Abfälle, insbesondere gefährliche und/oder überwachungsbedürftige Abfälle, ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und dies dem Auftragnehmer spätestens bei Abschluss des Beförderungsvertrages mitzuteilen sowie die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (Entsorgungs-/Verwertungsnachweis, Abfallbegleitscheine) zur Verfügung zu stellen. Auf ausdrücklichen Hinweis des Auftraggebers berät der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der im Einzelfall erforderlichen Klassifizierung und Einstufung der Abfälle.
- (5) Der Kunde haftet für alle Beschädigungen der Container/ Behälter, insbesondere für Brandschäden und hat sie vollumfänglich zu versichern. Für Schäden am Container/ Behälter, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber, auch soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleichermaßen gilt für das Abhandenkommen des Containers/ Behälters.
- (6) Ist der Container/ Behälter mit nicht auftragsgemäßen oder nicht sortenreinen Materialien gefüllt worden, so ist der Auftragnehmer berechtigt diese Materialien auf Kosten des Auftraggebers zu sortieren und zu entsorgen.

5. Verkehrssicherungspflicht / öffentlicher Verkehrsraum

- (1) Mit der Aufstellung des Containers/ Behälters übernimmt der Auftraggeber hierfür die Verkehrssicherungspflicht. Der Container ist während der Dämmerung, bei Dunkelheit und wenn die Sichtverhältnisse es aus sonstigen Gründen erfordern, mit vier an den Ecken zu befestigenden netzunabhängigen gelben Warnleuchten zu sichern.
- (2) Der Auftraggeber ist über Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht ausführlich informiert worden. Er ist für die vorgenannten und etwa erforderlichen weitgehenden Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Containers allein verantwortlich. Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn ausdrücklich vereinbart worden ist, dass der Auftragnehmer die Verkehrssicherungspflicht gegen eine angemessene Vergütung gemäß seinem Haustarif übernimmt.
- (3) Ein Verbleiben des Containers im öffentlichen Verkehrsraum über Nacht ist nur nach einer entsprechenden ausdrücklichen Genehmigung der zuständigen Polizeistation zulässig. Auch hierfür ist der Auftraggeber verantwortlich, wenn er keine Aufstellungsgenehmigung des Containers der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung hat, diese zu melden.
- (4) Auf etwaige Verkehrseinschränkungen (auch auf Bürgersteigen) ist hierbei hinzuweisen. Auf Anweisung der betreffenden Verwaltung ist eine eventuelle Beschilderung (Halteverbot, Fußgängerhinweise, oder sonstige Verkehrsregelungen) anzubringen.
- (5) Das Abholen des Containers ist rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Ablauf der vorgenannten Genehmigung zu beauftragen. Die Absicherung des Containers muss bis zur Abholung am Container verbleiben. Sollten wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, so ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Freistellung bzw. Erstattung verpflichtet.



Hellwigstraße 11
99848 Wutha-Farnroda



info@frenzel-transporte.de
www.frenzel-transporte.de



Tel. 03 69 21/170 - 400
Fax 03 69 21/170 - 401

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefiergegenstand (z.B. Schüttgüter) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigen Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefiergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

7. Besondere Bestimmungen für Fremdfirmen

- (1) Bitte beachten Sie, dass Sie während Ihrer Tätigkeit bei uns mit allen Rechten und Pflichten Mitarbeiter Ihres Arbeitgebers bleiben. Ihr Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Sie bei der Ausführung Ihrer Tätigkeiten bei uns alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einhalten.

8. Lieferzeiten / Abholzeiten

- (1) Vereinbarte Liefer- und Abholzeiten verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse die der Auftragnehmer nicht beeinflussen konnte. Liefer- bzw. Abholzeiten, die nicht schriftlich vereinbart wurden, sind nicht verbindlich, es sei denn, der Verzug beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Auftragnehmers oder einem seiner Mitarbeiter. Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für die Kosten und Schäden die dem Auftraggeber durch einen Liefer- oder Abholverzug entstehen.

9. Mietzahlung

- (1) Die Gestellung des Containers/ Behälters ist grundsätzlich mietpflichtig. Falls keine anderweitige vertragliche Regelung getroffen ist, gelten die Mietpreise gemäß Preisliste des Auftragnehmers.

10. Pflichten/ Haftung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber haftet für die sachgerechte und vereinbarungsgemäße Befüllung der Container/ Behälter. Bei einer Abweichung, gleich welchen Grundes, haben wir oder unsere Erfüllungsgehilfen jeweils das Recht der Nichtabnahme bzw. der Rückgabe an den Auftraggeber. Wir zeigen den Auftraggeber an, dass eine solche Beschaffenheitsabweichung des zu entsorgenden/verwertenden Materials vorliegt. Der Auftraggeber kann statt der Rückgabe von uns die ordnungsgemäße Beseitigung und Entsorgung der Stoffe verlangen, soweit dem nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Etwaige Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- (2) Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für die Container/ Behälter bereitzustellen, er hat insbesondere auch für die Bodenbeschaffenheit des Aufstellplatzes und für die Zugänglichkeit des Abtransports durch Fahrzeuge (z.B. LKW) Sorge zu tragen. Wir geben dem Auftraggeber auf dessen Anfrage Auskunft über die zum Einsatz kommenden Gerätschaften, insbesondere Gewicht, Höhe, Breite, Abstand und Wendekreis, soweit dies für die Erfüllung der Obliegenheit des Auftraggebers notwendig ist. Schäden, die dem Auftraggeber durch das Aufstellen oder dem An- bzw. Abtransport der Container/ Behälter entstehen, trägt der Auftraggeber selbst. Unsere Haftung ihm gegenüber beschränkt sich nach Maßgabe Nr.11 dieser AGB. Der Auftraggeber stellt uns diesbezüglich auch von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und stellt uns von allen Ansprüchen frei, einschließlich der Inanspruchnahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die uns oder unseren Erfüllungsgehilfen dadurch entstehen, dass die angedienten Stoffe nicht ordnungsgemäß in die Transportbehälter eingebracht oder sonst nicht sachgerecht zum Transport bereitgestellt oder eingeliefert wurden, sofern dies auf einem Umstand beruht, den der Auftraggeber zu vertreten hat.
- (4) Der Auftraggeber haftet für den Verlust der von uns beigestellten Transportmittel sowie für Beschädigungen derselben, ausgenommen die Abnutzung durch bestimmungsgemäßen Gebrauch. Stellt der Auftraggeber Transportmittel zur Verfügung, haftet er für die Eignung derselben. Eine Haftung besteht nicht, soweit der Auftraggeber die eingetretenen Schäden oder den Verlust nicht zu vertreten hat.

11. Haftung und Schadenersatz

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Mängel bezüglich der Entsorgungsleistung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Arbeitstagen, schriftlich anzugeben.
- (2) Nach der Mängelanzeige sind wir zur 2maligen Nachbesserung innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen berechtigt. Die seitens des Auftraggebers zu setzende Nachbesserungsfrist muss jeweils mindestens 5 Werkstage umfassen. Dem Auftraggeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, soweit der Auftraggeber die eingetretenen Schäden oder den Verlust nicht zu vertreten hat.

12. Haftungsbeschränkung und höhere Gewalt

- (1) Wir, sowie unsere Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten haften nur, wenn ein Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde oder grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper, und Gesundheit.
- (2) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch bei grober Fahrlässigkeit, nicht aber in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Der durchschnittliche Schaden ist der, der einer durchschnittlichen Entsorgungsleistung entspricht, maximal jedoch bis zur Höhe der Auftragssumme.
- (3) Treten Ereignisse ein, die uns an der Leistung hindern, wie höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Krieg, Versandsperren, Eingriffe staatlicher Behörden oder ähnliche Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so entfällt unsere Leistungspflicht für die Dauer des Bestehens des Hinderungsgrundes. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Dem Auftraggeber stehen in diesem Fall keine keinerlei Schadensersatzansprüche gegen uns zu.

13. Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Gerät der Auftraggeber mit der Annahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung in Verzug, so können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Stattdessen sind wir auch berechtigt, innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist eine gleichartige Leistung zu den vereinbarten Bestimmungen zu erbringen.



Hellwigstraße 11
99848 Wutha-Farnroda



info@frenzel-transporte.de
www.frenzel-transporte.de



Tel. 03 69 21/170 - 400
Fax 03 69 21/170 - 401

14. Zahlung der Vergütung

- (1) Die Zahlung ist fällig innerhalb von 10 Tagen nach Zugang, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Nach §286 BGB tritt grundsätzlich 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung der Verzug ein, ab dem Verzugszinsen nach §288 BGB berechnet werden. Gleichwohl behalten wir uns vor, den Verzug unabhängig von der 30- Tage-Frist durch eine einzige Mahnung vorher herbeizuführen.
- (3) Auf vertragsgemäße Teilleistungen, die in sich abgeschlossene Teile des Gesamtauftrages darstellen, erheben wir gemäß §632a Anspruch auf Abschlagszahlungen.
- (4) Alle Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns trägt der Auftraggeber.

15. Aufrechnung

- (1) Der Auftraggeber kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.
- (2) Tauschähnliche Umsätze nach dem Steuerrecht finden hierbei keine Anwendung.

16. Preisanpassungsklausel

- (1) Ändern sich die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Kosten, sind wir berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Zum Zwecke der Vertragsanpassung übermitteln wir dem Auftraggeber ein neues Vertragsangebot, das die Kostenveränderung in angemessener Weise berücksichtigt. Stimmt der Auftraggeber der Anpassung nicht zu, sind wir berechtigt den Vertrag zu kündigen.

17. Kündigung

- (1) Wird ein Leistungsvertrag aus einem Grund gekündigt, den wir nicht zu vertreten haben, erhalten wir – neben der vollen Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen – hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen – 40% der hierfür vereinbarten Vergütung. Der Nachweis höherer/ niedrigerer Einsparungen bleibt unberührt.

18. Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist unser Firmensitz. Gerichtsstand ist der für unseren Sitz zuständige Instanzenzug, sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann ist.

19. Datenschutz / Vertraulichkeit

- (1) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die angegebenen Daten sowohl zu unserem internen Gebrauch, wie auch zu der Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Weitergabe an Dritte, genutzt und verarbeitet werden. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.
- (2) Die beim Entsorgungsnachweis- bzw. Entsorgungsverfahren oder Entsorgungs- bzw. Verwertungsvorgang von uns mitgeteilten Daten werden durch den Auftraggeber weder genutzt noch an Dritte weitergegeben.

20. Rechtswahl

- (1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäfts- und Leistungsbedingungen unwirksam sein, werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. die Lücke füllt.



Hellwigstraße 11
99848 Wutha-Farnroda



info@frenzel-transporte.de
www.frenzel-transporte.de



Tel. 03 69 21/170 - 400
Fax 03 69 21/170 - 401

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Vermietung Fahrzeuge, Baumaschinen und -geräte -

§ 1 - Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrs vorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.
- (4) Mietgeräte dürfen nur von sachkundigen Personen gefahren und bedient werden, der Mieter verpflichtet sich hierfür Sorge zu tragen.

§ 2 - Übergabe des Mietgegenstandes

- (1) Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und voll getanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

§ 3 - Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes

- (1) Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
- (2) Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzugeben.
- (3) Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.
- (4) Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlags der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

§ 4 Haftungsbegrenzung des Vermieters

- (1) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Ausfall eines gemieteten Gerätes entstehen.
- (2) Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nicht geltend gemacht werden.

§ 5 - Mietpreis und Zahlung, Abtreten zur Sicherung der Mietsschuld

- (1) Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt nach Arbeitstagen (AT), auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerete Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet. Einige Mietgegenstände werden nach Kalendertagen abgerechnet, diese sind mit KT in der Mietpreisliste gekennzeichnet
- (2) Die gesondert berechnete jeweili gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.
- (3) Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen
- (4) Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages im Verzug, so ist der Vermieter berechtigt nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, den Mietgegenstand ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.
- (5) Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kaution, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab.

§ 6 - Unterhaltpflicht des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet,
 - a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;
 - c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§ 7 Haftung des Mieters

- (1) Alle laut Mietpreisliste gekennzeichneten Mietgegenstände werden mit 8% Maschinenbruchversicherung auf den Rechnungswert versehen. Bei Versicherung des Mietgegenstandes durch den Vermieter trägt im Schadensfall der Mieter den Selbstbehalt in Höhe von 1.000,00 EUR. Die durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub des Mietgegenstandes entstehenden Schäden sind vom Versicherungsschutz einer beim Vermieter abgeschlossenen Maschinenbruchversicherung nicht umfasst. Mietgegenstände ohne Kennzeichnung laut Mietpreisliste sind nicht versichert, hier haftet der Mieter für mögliche Schäden in voller Höhe. Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub von Mietgegenständen muss der Mieter den Zeitwert des Mietgegenstandes voll erstatten. Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.



Hellwigstraße 11
99848 Wutha-Farnroda



info@frenzel-transporte.de
www.frenzel-transporte.de



Tel. 03 69 21/170 - 400
Fax 03 69 21/170 - 401

§8 - Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).
- (2) Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- (3) Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; (§ 6 Nr.1b und 1c) gilt entsprechend.
- (4) Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

§9 - Stillliegeklausel (Freimeldung während der Mietzeit)

- (1) Ruhen die Arbeiten am Einsatzort des Mietgerätes infolge von weder vom Mieter noch von dessen Auftraggeber zu vertretenden Umständen (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, behördliche Anordnung) an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt die Zeit ab dem 6. Kalendertag bis zum Wegfall der vorbezeichneten Umstände als Stillliegezeit.
- (2) Die auf eine bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stillliegezeit verlängert.
- (3) Während der Stillliegezeit kann der Vermieter das Mietgerät jederzeit anderweitig vermieten.
- (4) Der Mieter hat dem Vermieter sowohl den Beginn als auch das Ende der Stillliegezeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf dessen Verlangen nachzuweisen.

§10 - Verletzung der Unterhaltpflicht

- (1) Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in § 6 vorgesehenen Unterhaltpflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
- (2) Der Umfang, der vom Mieter zu vertretenden Mängeln und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.
- (3) Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von § 8 Nr. 4 nicht unverzüglich und andernfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

§11 - Weitere Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
- (2) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
- (3) Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
- (4) Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
- (5) Verstößt der Mieter schulhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 4., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§12 - Kündigung

- (1) a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
b) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne mindest Mietdauer beträgt die Kündigungsfrist
-einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
-zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
-eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden
a) im Falle von § 5 Nr. 4;
b) wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
d) in Fällen von Verstößen gegen § 6 Nr. 1.
- (3) Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 5 Nr. 4 in Verbindung mit § 8 und 9 entsprechende Anwendung.
- (4) Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

§13 Verlust des Mietgegenstandes

- (1) Sollte es dem Mieter schulhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 8 Nr. 3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§14 - Sonstige Bestimmungen

- (1) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen schriftlich erfolgen.
- (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- (3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Mieter Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche Eisenach. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.